

Klausur OBO ÖR I

Az.: 3 U 94/15.MZ

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Benno Lohmeyer, Moniventstraße 8, 67567 Worms

- Kläger -

Prozessvollmächtigter: Rechtsanwältin Willi Uniser, Dr.-Martin-

Luther-Ung-Weg 2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des

Polizeipräsidiums Mainz, Valenciplatz 2, 55118 Mainz

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Mainz, 3. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2015 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Maus,

den Richter am Verwaltungsgericht Meierfeld,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König sowie die

ehrenamtlichen Richter Frau Ulymann und Herr Eisenbeis

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid

der Belegten vom 22.04.2015, Az. 14457/15  
rechtswidrig war.

2. Die Belegte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Zustellung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren  
wird für notwendig erklärt.



4. [erlassen]

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer in der Mainzer Allgemeinen Zeitung abgedruckten Allgemeinverfügung der Belegten.

Der Kläger ist ein in Worms lebender Fußballfan des 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Gruppe „Mutz 05“.

Gegen den Kläger wurde am 18.12.2014 ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30.11.2016 ausgesprochen, nachdem die Staatsanwaltschaft Mainz gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Gerüchten rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim eingeleitet hat. Gegen dieses Stadionverbot ist der Kläger bisher nicht vorgegangen.

Am 23.04.2015 druckte die Belegte in der Mainzer Allgemeinen Zeitung eine Allgemeinverfügung vom 22.04.2015 (Anlage U1) ab. Darin wurde Personen mit einem bundesweiten Stadionverbot der Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet in Mainz verboten (Wegen des Wortlauts und der Einzelheiten wird auf die Allgemeinverfügung, Az 14457/15, (Anlage U1) verwiesen). Anlass war das Spiel 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt. Die Allgemeinverfügung wurde ebenfalls am 23.04.2015 an den Tonbeauftragten des 1. FSV Mainz 05 per

E-Mail mit der Bitte ersandt, diese an die betroffenen Fans weiterzuleiten.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung entstanden ausschließlich der Listen der ausserigen Vereine 39 Anhänger des 1. FSV Mainz 05 einen bundesweiten Stadionverbot.

Von diesen 39 wohnten 17 außerhalb des Stadtgebietes von Mainz.

Diese Liste wurde explizit mit dem Fanbeauftragten durchgesehen, der zur Weiterleitung gelangt wurde.

Dadurch ~~hat~~<sup>erlangte</sup> der Kläger am 23.04.2015 auch von der Allgemeinverfügung Kenntnis. ~~Es~~

Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 03.06.2015, eingegangen bei Gericht am 04.06.2015, hat der Kläger Klage erhoben.

Erst danach ist der von ihm am 18.05.2015 erhobene Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen worden, nachdem er Mehrfach zur Rücknahme aufgefordert wurde.

Der Kläger meint, die Verfügung sei rechtswidrig, da sie nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht wurde. Sie sei auch nicht hinreichend bestimmt. Er rügt, es gebe keinen triftigen Grund die Verfügung. Die Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden SVRE) seien kein objektives Kriterium. Dies werde insbesondere dadurch deutlich, dass sich die auf die SVRE gestützten Verbote auf die Einklitung von Ermittlungsverfahren besägen, also auf Angaben von Behörden und unter Vernachlässigung der Unschuldsvermutung. Auch sei der Umfang überzogen, da ~~er~~<sup>er</sup> quasi die gesamte Innenstadt umfasst sei.

Er meint weiterhin, dass eine Wiederholungsfeier besteht, da es am 28.11.2015 erneut zu einem Spiel in Mainz zwischen den beteiligten Vereinen kommen werde.

Der Kläger beantragt wortwörtlich,

1. ~~zu~~ festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, AZ. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtsunwirksam ist,
2. eine Hinzuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Widerspruchsverfahren gegen die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 22. April 2015 für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt, wortwörtlich,

den Klageantrag Ziffer 1 abzulehnen und den Antrag Ziffer 2 abzulehnen.

Die Beklagte meint, die Allgemeinverfügung sei formell und materiell rechtmäßig, da sie insbesondere erfülltlich bekannt gemacht sei und die Behauptung an Einzelne unzutreffend gewesen wäre. ~~Es besteht~~

Sie behauptet, es habe keinen Zweifel ~~gegeben~~ gegeben, dass alle betroffenen Kenntnis von der Verfügung erhalten würden.

Die Belagte meint weiterhin, dass die Verfügung auch hinreichend bestimmt gewesen sei.

Sie meint, dass die Verfügung auch materiell nicht zu beanstanden sei, da davon auszugehen sein würde, dass es zu erheblichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung käme. Das beruhe auf fachlichen Einschätzungen.

Die Belagte vertritt die Auffassung, dass die Abstellung auf die SVPL eine ausreichende Grundlage für ein Aufenthaltverbot darstellen würde. Es sei nicht verfehlt, auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzustellen, da dies nicht ins Blaue hinein erfolge.

Das Ziel sei die Forthaltung von Personen mit einem hohen Maß an Komplexion aus der Ferne, sodass insbesondere die Gefährdung der körperlichen Integrität anderer Personen vermieden würde.

Sie meint, dass Verhältnismäßigkeit sei gewahrt.

Sie meint weiterhin, dass der Verwaltungsakt <sup>seiner</sup> unanfechtbar gewesen sei, sodass der Antrag zu zwei unbegründet sei.

[ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der bezugsweisen Verwaltungsvorgänge der Belagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. ]

### Entscheidungsgründe

Die Wape ist zulässig ~~und~~ <sup>und</sup> begründet.

1. Die Wape ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 i VwGO statthaft. Die Allgemeinverfügung der Behörde vom 22.04.2015 stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 i VwVfA dar, der sich durch Zeitablauf <sup>am</sup> 16.05.2015, 20:00 Uhr erledigt hat.

Eines - mittlerweile durchgeführten - Vorverfahren hat es nicht bedurft. Der Verwaltungsakt hat sich nämlich vor Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat, (§ 70 i VwGO), erledigt. Eine - durch einen Widerspruch zu verwindende - Bestandskraft konnte so nicht eintreten.

Auch das erforderliche besondere Feststellungsinteresse liegt vor. Es besteht nämlich <sup>die</sup> hinreichend konkrete Gefahr, dass der Kläger erneut mit einer Allgemeinverfügung vergleichbaren Inhalte konfrontiert wird. Es ist bereits ein Spiel zwischen den gleichen Mannschaften am gleichen Ort terminiert, sodass die Behörde wahrscheinlich auch für dieses Spiel so wie vorgehend verfahren würde.

Darüber hinaus erledigt sich eine solche Allgemeinverfügung typischerweise vor Entscheidung durch ein Gericht, sodass es keiner Überprüfung durch ein Gericht bedürftig wäre. Eine solche muss aber nach Art 19 IV GG möglich sein.

Ist die Wapefrist des § 70 VwGO zu erfüllen?

11. Die Ullage ist auch begründet. Die Verfügung vom 22.04.2015 ~~ist~~ war rechtmäßig und verletzte den Ullager in seinen Rechten. (§ 113 I 1, 4 VwVf analog)

✓ Tatzliche Ermächtigungsgewalt für die Verfügung war § 13 III POG.

Die Verfügung ist aber bereits formell rechtmäßig. Zwar steht es der Behörde zu, eine Allgemeinverfügung anstelle von Einzelnen Verwaltungsakten zu erlassen. Diese muss aber, bei Vorliegen nicht der Fall war, wirksam bekannt gegeben werden, § 41 III, IV VwVf.

Für die wirksame Bekanntgabe nach § 41 III 2 VwVf darf die Bekanntgabe an die Betroffenen nicht unternommen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die individuelle Bekanntgabe nicht möglich oder nur unter unzumutlichen Schwierigkeiten möglich wäre.

Vorliegend handelte es sich um 17 Personen, die von der Verfügung betroffen waren. Diese Personen waren der <sup>Behörden</sup> ~~Behörden~~ auch bekannt. Es wäre ein Leichtes für diese gewesen, die Adressen für die Betroffenen herauszufinden. Allein ~~der~~ der erforderliche Mehraufwand ist kein zulässiger Grund.

Der ~~B~~ Verwaltungsakt ist aber auch materiell rechtmäßig gewesen.

Nach § 37 I VwVf muss ein solcher hinreichend bestimmt sein. Neben der - hier vorliegenden - Bestimmtheit der Adressaten muss die Art und der Umfang der

Wie ist Tabelle zu bewerten, dass ich tatsächlich keine Kenntnis habe? (§ 48 VwVf?)

Weitere Prüfung: Aufklärung



der Regelung für den Adressaten unter der Bezugsrichtung oder Umständen erkennbar sein.

Daran fehlt es vorliegend.

Der Umfang des Betretungsverbots ist nicht aus der der Vorlesung eingehalten Werke ersichtlich.

Ein Adressat muss feststellen können, welche Botschaft für ihn genau unter ein Verbot fällt. Im Falle eines Betretungsverbots bedeutet das, dass er zu jeder Zeit erkennen können muss, wo die Grenze des Gebiets, welches er nicht betreten darf, verläuft. Ein Ausfluss dessen ist, dass Straßen oder Landmarken vorliegen müssen, an denen sich jemand orientieren kann.

Vorliegend wird aber nur auf eine Karte verwiesen die mit einem Rechteck den Bereich abgrenzt. Die Grenzgebiete sind insoweit, da nur ein schwarzer Strich abgezeichnet ist, nicht eindeutig erkennbar. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, ob die RTB 643 behalten werden darf, da der Rand des Rechtecks sie berührt.

Straßen ~~oder~~ oder andere, sich in der realen Welt erkennbare durchschneidungen der Landschaft, die eine konkrete bestimung des Gebietes ermöglichen, sind nicht ersetzbar.

Des Weiteren liegen auch die nach § 1111 POG erforderlichen Teilbestandsvoraussetzungen der Erwerbsgrundsätze nicht vor.

Nach § 1114 POG müssen Teilbestand die Anzeichen rechtfertigen, dass der Adressat des Verbots die im Bereich des Aufenthaltsortes streifen betreten wird.

Diese Voraussetzungen unterliegen insoweit der gerichtlichen

Sehr streng, da Karte (mit Vorprüfung) die Frage der besten Klärung dürfte.

Kontrolle, <sup>das</sup> als Tatbestand ab solche objektiv nachprüfbar  
 sind und die darauf gestützte Annahme der Begehung von  
 Straftaten eine nicht unabhangige Wahrscheinlichkeit voraussetzt.  
 Insofern steht der Behorde hinsichtlich der Annahme  
 ein gewisser Entscheidungsspielraum zu.

Diesen Spielraum berschreitet die Behorke aber, indem  
 sie das Verbot auf alle Straftaten verlegt.

Auch wenn die Betroffenheit von einem Straftaten-  
 Verbot objektiv bestimmbar ist, folgt daraus nicht  
 mit relevanter Wahrscheinlichkeit (um eine Annahme i.S.d.  
 § 13 III POG darauf zu sttzen), dass diese Personen  
 Straftaten begehen werden.

Um <sup>mit</sup> ~~Abwehr~~ <sup>mit</sup> ~~Verbot~~ einen bundesweiten Straftaten-  
 Verbot belegt zu werden, ist die Einleitung eines  
 Straftatenverfahrens fr die in § 4 III SURL bezeichneten  
 Handlungen / Straftaten erforderlich. Zu den aufgezahlten  
 Straftaten gehren sowohl schwere Straftaten (wie eines  
 gegen das Leben, vgl. §§ 211, 212 StGB) als auch straf-  
 rechtlich nicht relevante Handlungen (wie das Einbringen  
 von pyrotechnischen Gegenstanden, unabhängig von deren  
 Verwendung und der Befugnis ~~Einbringen~~, solche herzustellen  
 zu drfen). Anhand dessen wird deutlich, dass das  
 Bymehrheit die bundesweite Straftatenverbote ~~unterliegt~~  
 Filterfunktion hinsichtlich der Schwere der Tat ~~unterliegt~~.

Sind die Straftaten,  
 dieses des GG unwidrig,  
 ist, ausreichend?

Damit ist insbesondere ein, wie von der Behorke  
 vorherzusehen, Reduktion des Grades der Wahrscheinlichkeit  
 fr einen Schadenseintriff mit der Bedeutung der  
 gefhrdeten Rechtsgter unmglich.

Ein auf das Einbringen von pyrotechnischen

Verstoß

Gegenständen gestrichen Stadionverbot hat nach der  
Vierallgemeinerung dieselben Folgen wie eine Körperverletzung  
mit Todesfolge. Insoweit ist die Tatsache des bundes-  
weiter Stadionverbots nicht geeignet, ~~die~~ die Annahme  
zu rechtfertigen, dass die Person straflos befreit wird.

Im übrigen erweist sich auch die Vorzug als  
ermessensfehlerhaft.

Zwar steht der Behörde ein ~~erheblicher~~ Ermessungsspielraum  
zu, dessen Überprüfbarkeit nur einer ~~sehr~~ eingeschränkten  
gerichtlichen Kontrolle unterliegt, ~~1144 1 1440~~, dieser  
Spielraum wurde aber vorliegend überschritten.

Es kann dahinstehen, ob der legitime Zweck  
vorliegt und ~~das~~ das Verbot geeignet ist, diesem Zweck  
zu erfüllen, da ~~das~~ Verbot nicht erforderlich ist.

Sowohl hinsichtlich des örtlichen als auch des zeitlichen  
Umfangs erweist sich ~~das~~ Betretungsverbot <sup>als</sup> nicht milderes  
Mittel.

In örtlicher Hinsicht würde ein Betretungsverbot, welches  
die Autobahnen und den Rhein ausnimmt, die gleiche  
Effektivität haben, würde aber weniger in die persönlichen  
Rechte der Betroffenen eingreifen. Gleiches gilt auch für

die zeitliche Komponente. Ein Verbot, welche Teile von  
Meinze bereits 7,5 Stunden vor Beginn des Spiels  
betreten zu dürfen, überspannt das rechtliche Zulässige. Es  
liegt fern, dass Straftaten im Zusammenhang mit Fußball-  
spielen bereits um 08:00 Uhr morgens beginnen. Ein  
unmittelbarer Zusammenhang ist ca. in drei Stunden  
vor und nach dem Spiel möglich, sodass bis zu diesem  
Zeitpunkt die Möglichkeit given gegeben wäre, aber  
ein milderes Mittel darstellten würde.

Verstoß

Der Ueber ist als Adressat der Allgemeinbelehrung auch in seiner Rechts vertrat.

III. Die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten für das Vorverfahren war für notwendig zu erklären. Unabhängig von der ~~Pflicht~~ Pflicht zur Durchführung eines Vorverfahrens ist der Anschein eines solchen Pflicht

R mit der Rechtsmittelbelehrung gesetzt. Ein rechtsbindendes R darf es dann auch für erforderlich halten, einen ~~Pflicht~~ Bevollmächtigten zu beauftragen.

✓ Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung  
gem. §§ 124, 124a IV VwGO

Unterschriften der beteiligten Berufsrichter

I Tenor i.o.; Tatbestand vollständig,  
II Zul.- und Begründetheitsfrage, werden  
für Ergebnis wörtlicher gelöst. Begr.  
wäre wörtlicher auf die Arg als  
Beteiligten eingehen, können Aus  
"tatsächlich" finden evtl. auch mit  
entscheidende Arg. ansetzen  
Anf. zur Bekanntgabe unvollständig;  
Begr. unbekannt etwas wörtlicher  
und ausführlicher!

Voll befriedigend (MP)  
vom 28.07.27